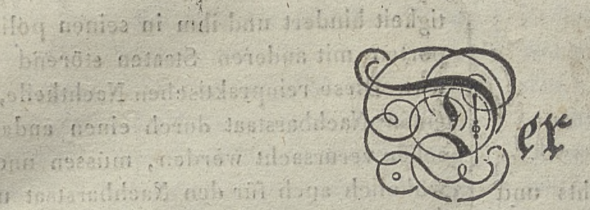
No 9. MONTAG DEN 3. FEBRUAR 1834.



Der Warschauer Correspondent.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

INLÆNDISCHE NACHRICHTEN.

St. Petersburg den 18 *Januar*. Am 1sten (13ten) d. fand die am (Griechischen) Neujahrs-Tage übliche Maskerade in den prachtvollen Sälen des Winter-Palastes statt: 30,000 Eintritts-Billets waren zu diesem in seiner Art einzigen Feste ausgetheilt worden. Die Kaiserl. Familie, in Begleitung des gegenwärtig hier anwesenden Prinzen von Oranien, des Prinzen von Oldenburg, des diplomatischen Corps und des Hofes, erschien wie gewöhnlich in der Mitte der aus allen Ständen — bis zum geringsten Mann aus dem Volke — bestehenden Gesellschaft, und zog sich erst spät nach Mitternacht in die innern Gemächer zurück.

Die Statuten der zu Kiew gegründeten St. Wladimirs-Universität sind am 6. d. M. von Sr. Majestät bestätigt worden und sollen auf 4 Jahre, von Eröffnung der Universität an, als gültig betrachtet werden. Nach Ablauf dieser Zeit soll es dem Minister des öffentlichen Unterrichts freistehen, die etwa für nöthig erachteten Verbesserungen in der Einrichtung der Universität in Vorschlag zu bringen. Ein zweiter, ebenfalls vom 6ten d. datirter, Ukas beauftragt den Minister des öffentlichen Unterrichts, die Eröffnung der Universität so viel als möglich zu beschleunigen und mit den wichtigsten Vorlesungen beginnen zu lassen. Die Studienzeit ist auf 4 Jahre festgesezt; die Rechtswissenschaft soll nach Grundlage des neuen *Corpus juris* des Russischen Reichs vorgetragen werden; 19 Professoren, 6 Adjunkten und 4 Docenten sollen das Personal der Universität bilden; ausserdem sollen noch 2 Geistliche, der Eine für die Griechische, der andere für die Römisch-katholische Religion, an derselben angestellt werden. Die Vorlesungen werden in Russischer Sprache gehalten, aber die Polnische, Französische, Deutsche und Italiänische sollen ebenfalls gelehrt werden. Alle öffentliche Beamten können, mit Erlaubniss ihrer Chefs, den Vorlesungen beiwohnen. Die Regierung lässt 50 junge Leute auf ihre Kosten in Kiew studiren: davon sollen 26 künftig als Lehrer an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und 24 eine gewisse Zeit an den Tribunalen und in den Departements der Civil-Verwaltung von Kiew, Volhynien und Podolien dienen. Der jährliche Etat der Universität ist auf 248.390 Rubel festgesezt. Sie soll ein astronomisches Observatorium erhalten; ausserdem sollen die Bibliothek, der botanische Garten und alle bisher dem Volhynischen Lyceum gehörige Sammlungen nach Kiew übertragen werden; der Minister des öffentlichen Unterrichts ist autorisirt, diese Institutionen so viel als räthlich zu erweitern. Die St. Wladimirs-Universität soll alle den anderen Universitäten des Reichs bewilligte Rechte nnd Privilegien geniessen und wie jene von einem Kurator und einem aus der Mitte der Professoren gewählten Rektor verwaltet werden. Die Schule fur mechanische Gewerbe und Künste nnd die für Feldmesser, welche neben dem Volhynischen Lyceum bestanden, sollen mit dem Gymnasium zu Kiew vereinigt werden. Das *Journal de St. Petersburg* fügt diesem Bericht noch Folgendes hinzu: „Um den Ueberblick über die Anstalten, welche die westlichen und südlichen Provinzen der Fürsorge Sr. Majestät verdanken, zu vervollständigen, wollen wir noch anführen, dass auf Befehl des Kaisers ein Militair-Kadetten-Corps zu Kiew gegründet werden soll, welches dazu beitragen wird, den grossen Gedanken zu volleuden, der alle diesse Schopfungen hervorrief. Wir wollen ferner erwähnen, um unsere Leser mit dem ganzen Umfang der Handlungen unserer Regierung bekannt zu machen, dass zu derselben Zeit, wo die Provinzen von Kiew, Volhynien und Podolien in ihrem Schoss ein vollständiges lokales Unterrichts-Systems, von den Elementar-Schulen bis zur höchsten Lehr-Anstalt hinauf, entstehen sehen, in den Provinzen Wilna, Grodno und Bialystock so wie Witebsk, Minsk und Polozk, eine Reihe von öffentlichen Schulen theils neu begründet, theils reorganisirt wird, die den moralischen und intellektuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen werden."

POLENS

LEZTES TRIENNIUM,

OCTOBER 1830 — 1833.

(Fortsezzung).

An die falsche Auffassung des Völkerrechts und des politischen Gleichgewichts reihte sich eine andere falsche Vorstellung, welche in der Republick für ein politisches Axiom gehalten wurde. Sie bestand in der Meinung, *dass Polen durch seine innere Anarchie so wenig die äusseren Verhältnisse der Republick zu den Nachbarstaaten, als die inneren Verhältnisse der lezteren influenzire und störe.* Nimmt man freilich an, dass die innere Zerrüttung eines Landes nur dann die äussere Politik desselben, wie die inneren Verhältnisse der Nachbarstaaten beeinträchtige und störe, wenn jene Zerrüttung die alleinige Folge einer *Revolution in der politischen Doctrin und den theoretischen Rechtsdogmen* sei, so hatten allerdings die Nachbarstaaten der Republick keinen Grund, die polnische Anarchie in ihren politischen Rapporten mit der Republick oder in ihren eigenen administrativen Staatszuständen zu fürchten. Denn die polnische Anarchie beruhte nicht im entferntesten auf einer solchen vorhergegangenen Revolution in der politischen Doctrin. Die staatsrechtlichen Grundsäzze, welche zu dem Missbrauch führten, der die Anarchie in Polen hervorrief, hatten durchaus keine universelle Bedeutsamkeit sondern sich allein aus den inneren polnischen Zuständen, mehr praktisch als theoretisch, entwickelt und waren überdies schon seit zwei Jahrhunderten (seit dem Aussterben der Jagellonen) in Anwendung gebracht worden, ohne dass sie auf irgend einen anderen Staat als Polen eine gefährliche Wirksamkeit geäussert hätten. Indessen muss man doch gestehen, dass die innere Anarchie eines Landes, auch wenn sie sich auf keine Revolution in der politischen Doctrin begründet, immer so bedeutende Nachtheile und Gefahren für die Nachbarstaaten mit sich bringe, dass leztere sich wohl für befugt halten dürfen, den anarchischen Zustand eines Staates eigenmächtig zu beendigen, wenn dieses auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann. Die *Nachtheile*, welche dem Nachbarstaat aus der Anarchie eines anderen unvermeidlich entstehen, sind nicht allein commercieller und staatsoeconomischer, sondern auch wesentlich politischer Natur und lezteres zumal, wenn der in Anarchie aufgelöste Staat ein Binnenstaat ist. Die commerciellen und staatsoeconomischen Nachtheile für den Nachbarstaat müssen natürlich um so grösser und bedeutender sein, wenn ihn die geographische Lage des anarchischen Landes von den grösseren Marktplätzen Europas trennt und scheidet. Eben so werden sich auch die politischen Nachtheile für den Nachbarstaat um so grösser und bedeutender aus der Anarchie des anderen entwickeln, wenn der leztere jenen an sener freien politischen Aeusserung und Thätigkeit hindert und ihm in seinen politischen Rapporten mit anderen Staaten störend in den Weg tritt. Diese reinpraktischen Nachtheile, welche dem einen Nachbarstaat durch einen anderen anarchischen verursacht werden, müssen und werden gewöhnlich auch für den Nachbarstaat ungleich empfindlicher sein, als jene Gefahr, die ihm eine neue politische Doctrin von fern zeigt, welche vielleicht der Natur seines Volkes und dessen Charakter völlig fremd ist. Eine Revolution in der Doctrin ist zum Glück auch ein seltneres Phänomen, das sich in drei Jahrhunderten nur zweimal in der Reformation und in der französischen Revolution zugetragen hat. Aber auch wirkliche *Gefahren* hat der Nachbarstaat, ausser jenen unvermeidlichen Nachtheilen, aus der Anarchie eines anderen immer zu befürchten. Die Verlezzungen seiner Landesgrenzen von dem anarchischen Staat werden nie ganz vermieden werden können, wenn an den Grenzen nicht eine ungewöhnliche Militairmacht aufgestellt ist. So lange der Nachbarstaat dieselbe dort erhalten kann, wird er allerdings wenig oder gar keine Gefahr von Seiten des anarchischen Staats zu besorgen haben. Um so grössere Gefahr entsteht ihm aber, wenn er an jenen Grenzen entweder keine oder eine nur sehr geringe, und deshalb in ausserordentlichen Fällen unzureichende, Militairmacht an seiner Grenze aufzustellen vermag; weil er in diesem Falle die Verbreitung der fremden Anarchie in seinem eigenen Gebiet mehr oder weniger immer zu befürchten hat und solches um so mehr, wenn sich seine anderweite Constellation am politischen Himmel verdunkeln sollte. Denn aus der Natur der Sache ergibt sich ganz einfach, dass sich die politischen Nachtheile und Gefahren, wohl auch aus den Progressionen oder Stagnationen der Anarchie des anderen Staates, aber bei weitem mehr aus der nach Zeit und Umständen anders bestimmten, individuellen politischen Lage des Nachbarstaates verringern oder vergrössern. *Daher gibt die temporäre und locale Individualität des Nachbarstaats*, und nicht die intensive anarchische Kraft oder Schwäche des anderen Staats, *den Maasstab zur Grössen-Beurtheilung der staatsökonomischen und politischen Nachtheile und Gefahren, welche einem Nachbarstaat aus der inneren Anarchie eines anderen wirklich entstehen.* Damit fällt aber jenes Axiom der Republick in nichts zusammen. Die Republik glaubte, dass es ihren Nachbarstaaten gleichgültig sein müsste und könnte, ob eine legale Ordnung in ihr walte oder eine Anarchie alles umstösse, so lange sich leztere nur nicht in die Nachbarstaaten verbreite und sie in äusseren Frieden mit ihren Nachbarstaaten lebe. Offenbar schied sie sich in dieser Vorstellung und Behauptung aus dem föderativen Staatensystem Europas aus. Denn klar ist, dass die inneren Zustände eines Landes dem äusseren Antheil desselben am allgemeinen Föderativsystem die allein beachtungswerthe Realität geben. Wir wollen nicht weiter erwägen, in wie

weit es einem Staat, der zum europäischen Föderativsystem gehört, erlaubt sein dürfe, jene Realität in sich zu schwächen und aufzuheben, sondern wir begnügen uns mit der Bemerkung, dass ein Staat, welcher aus Princip jene Realität (wie damals Polen) in sich zerstört, im europäischen Staatensystem nicht mehr zählen und deshalb nicht politische Beachtung finden kann, wenn er auch noch äusserlich besteht und noch nicht anderen Staaten inkorporirt sein sollte. Die einzige politische Frage, welche er noch anregen kann, wird nur die seiner künftigen Occupation seyn. *Vattel* schreibt: *L'Europe fait un système politique, un corps où tout est lié par les relations et les divers intérêts des Nations. Ce n'est pas plus un amas confus de pièces isolées, dont chacune se croyait peu intéressée au sort des autres et se mettait rarement en peine de ce qui ne la touchait pas immédiatement. L'attention des Souverains à tout ce qui se passe, les ministres toujours résidens, les negociations perpétuelles, font de l'Europe moderne une espèce de republique dont les membres indépendans, mais liés par l'intérêt commun, se réunissent pour y maintenir* l'ordre. *C'est ce qui a donné naisance à cette fameuse idée de la balance politique ou de l'équilibre du pouvoir.* Merkwürdig stüzzte sich die poln. Republik in ihren auswärtigen Verhältnissen bis zur unverantwortlichsten Schlafsucht auf jenes System des Gleichgewichts, indem sie zu gleicher Zeit demselben in ihren innern Verhältnissen nicht im allergeringsten zu Genügen suchte. —

Nachdem wir nun der falschen politischen Ansichten gedacht, welche in Polen ganz besonders zur Zeit der Barer Confö leration herrschten, gehen wir auf die besondere auswärtige Politik der Barer Conföderation über und betrachten dieselbe erst hinsichtlich ihrer auswärtigen Gegner, nämlich *Russlands* und theilweis auch *Englands*; dann hinsichtlich ihrer Alliirten, des *Pabstes*, der *Türkei*, *Frankreichs* und *Sachsens* und endlich hinsichtlich der neutralen Mächte, *Oesterreichs*, *Preussens* und *Schwedens*.

Da die damalige Stellung von *Russland* zu Polen das eigentliche Richtmaas zur Beurtheilung der auswärtigen Politik der Barer Conföderation gibt, so verdient jener Rapport ganz vorzüglich scharf und vollständig aufgefasst zu werden. Denn es ist rein unmöglich, die auswärtige Politik, welche die Barer Conföderation befolgte, gehörig zu würdigen, wenn jenes polnisch-russische Wechselverhältniss nicht nach allen seinen Hauptbeziehungen hin ganz erwogen wird. Hierzu müssen wir aber einiges schon früher erwähnte nothwendig wiederholen.

Die russische Intervention war beim Beginn der Barer Conföderation rein *staatsrechtlicher* Natur. Es war zwar keine Frage, dass das russische Staatsinteresse in den commerciellen, staatsoeconomischen, militairischen und politischen Nachtheilen, welche es aus dem fortwährenden anarchischen Zustande Polens erlitt, vor andern Staaten wesentlich betheiligt war. Russland hätte daher diese evidenten Nachtheile, welche sich durch die lange Dauer des unglücklichen Zustandes in Polen so sehr vergrösserten, unstreitig zu einem Objekt *völkerrechtlicher* Einmischung in die polnischen Angelegenheiten machen können. Leztere hätte sofort dem anarchischen Zustand Polens ein Ende gemacht. Sie hätte aber auch jedenfalls zu politischen Verwikelungen der europäischen Verhältnisse geführt, die eben so unzweifelhaft nur zum Nachtheil der Republick sich endigen mussten. Theilweis aus eigenen und theilweis aus Rücksichten gegen die Republick zog daher Russland den gemässigteren aber weniger rasch zum Zweck führenden Weg der staatsrechtlichen Einmischung vor, da es zu dieser schon ohnedem, wie wir gezeigt haben, besondere Befugniss hatte. Seine Politik beschränkte sich auf eine Modificirung jener Anarchie, auf die Erhaltung des königlichen Ansehns, in soweit das polnische Staatsrecht dasselbe noch zuliess, und endlich auf eine Schwächung der Usurpation des Reichstags und des Adels hinsichtlich der Souveränitätsrechte. Diese Thätigkeit Russlands lag streng in den Consequenzen jener staatsrechtlichen Einmischung. Hier entscheiden nicht einzelne Handlungen, die von einzelnen Persönlichkeiten herrührten und nur diesen zugehörten, sondern der Geist der ganzen Verhandlung, welcher sich aus ihren Motiven und Folgerungen ergibt. Man hat durch erstere den lezteren verunglimpft und verläumdet ohne zu bedenken, dass keine grosse und schwierige Verhandlung in der ganzen Weltgeschichte von dem Zusazz menschlicher Schwachheiten und menschlicher Sünden frei gewesen ist, noch je seyn wird. Indem Russland den gemässigteren Weg einer staatsrechtlichen Einmischung in die polnischen Angelegenheiten der völkerrechtlichen Intervention (zu welcher es nicht minder befugt war) vorzog, leistete es unstreitig der polnischen Republick einen grossen Dienst. Denn nicht allein, dass es dadurch das endliche Schicksal der durch seine Anarchie völlig ohnmächtig gewordenen und durch diese Ohnmacht verloren gewesenen Republick auf die lezte Karte nicht stellte, so hielt es dadurch auch die anderen Nachbarstaaten der polnischen Republick ab, sich auf denselben Grund, welchen Russland zu einer völkerrechtlichen Intervention (obschon in viel höherem Grade) hatte, ebenfalls in die polnischen Angelegenheiten zu mischen. Wir haben bemerkt, dass dieser Weg zwar weniger rasch zum Zweck führte. Denn allerdings konnte auf demselben der Anarchie Polens nicht so augenblicklich gesteuert werden, wie solches durch eine thätige Einmischung der sämmtlichen benachbarten drei Grossmächte geschehen wäre. Wiederum konnte aber dieser Umstand nur zum Vortheil und Nuzzen der Republick sein. Sie konnte sich nach und nach ordnen und besonders in den Fächern, welche die allerverwüstesten waren, der Finanz- und der Justizpflege. Die Wissenschaften

fingen ohnedem schon an eifriger betrieben zu werden. Auch blieben bei jener staatsrechtlichen Einmischung die Verhältnisse der Republick ungleich einfacher, als wie sie es durch eine völkerrechtliche geworden wären. Die Republick hatte es immer nur mit Russland zu thun und Russlands eigenes Interesse erforderte es, dass die poln. Republik, *als Russlands treuer Alliirter*, im innern und äussern stark sei und neues politisches Ansehn gewänne. Dieses russische Staatsinteresse musste aber jedenfalls das Wechselverhältniss, in welchem Polen zu Russland stand, für die Republik um vieles glücklicher stellen und gewinnvoller machen als solches russischer Seits war. Hier war nur der negative mittelbare, dort der positive, unmittelbare, politische Vortheil *der Allianz*.

Unter der Masse von leeren Gemeinplätzen und nichtigen Deklamationen, die in einem oberflächlichen, leichtgläubigen Zeitalter ein Schriftsteller dem anderen und — man muss es leider hinzusezzen — eine Generation der andern überliefert, sind einige so ausgezeichnet armselig, dass man sich fast schämen muss, ihrer in einer ernsthaften Untersuchung, wenn auch nur beiläufig, Erwähnung zu thun. Von dieser Art ist das ganze triviale Geschwäzz über das « verderbliche" Schuzbündniss eines schwächeren Staates mit seinem stärkeren Nachbar. Es gefällt, sich hier in Phrasen von dem Beistand eines Arztes bei einem sterbenden Kranken, von der hilfreichen Liebe die tödtet, von der Frömmigkeit, welche Todten die lezte Ehre bei Erbschaften erweist u. s. w. langweilig zu ergehen. In diesen wizlosen Vergleichungen ist nur der alte Fabelwiz beachtenswerth, wonach sich der Frosch zum Stier aufblasen will und, bevor noch das Kunststück erreicht, zerplazt. In jedem Schuzzbündniss zwischen Staaten von ungleicher Macht und Stärke kömmt es nicht auf Menschen, sondern auf Sachverhältnisse, nicht auf einzelne Handlungen und den Werth oder Unwerth derselben, sondern auf Resultate von Handlungen und ihrem Einfluss auf das allgemeine politische System und das allgemeine Föderativinteresse an. Es war gar keine Frage, dass Russland, unter dem Scepter Katharinas der Grossen, sowohl an materieller als moralischer Kraft der alten polnischen Republick ein bei weiten überlegener Nachbar war. Daraus folgt aber noch nicht, dass Russland ein nothwendiges Interesse an der Unterdrückung des schwächeren Nachbarstaates gehabt hätte. Ja es folgt nicht einmal daraus der Schluss, dass es nur ein zufälliges Interesse an Polens momentaner Unterdrückung gehabt hätte. Hierin bemerke man wohl dass der erste Schluss garnicht stattfinden kann, wenn der leztere nicht stattfindet. Denn ist der Beweis geliefert, dass Russland bei seinem Schuzzbündniss mit der Republick nicht einmal ein zufälliges Interesse an Polens momentaner Unterdrückung haben konnte, so ist auch jener, dass es kein nothwendiges Interesse für Polens bleibende Unterdrückung gehabt hat, darin erledigt. Ehe wir jedoch zum Beweis des ersteren übergehen, müssen wir durchaus darauf aufmerksam machen, dass das spätere Faktum der Theilung schlechterdings nicht gegen unsern Beweis angeführt werden kann und darf, weil dieselbe das Resultat von Ereignissen und Umständen war, die sich allein durch das Entstehen der Barer Conföderation, also erst nach dem Zeitpunkt bildeten, von dem wir hier sprechen. Denn wir werden später sehen, dass Russlands staatsrechtliche Einmischung durch das Entstehen der Barer Conföderation und deren Krieg in eine *völkerrechtliche* umgewandelt wurde, von welcher wiederum die völkerrechtliche Einmischung Oesterreichs und Preussens hervorgerufen ward, als deren Resultat endlich das Faktum der ersten polnischen Theilung gefolgert werden muss.

Aus dem ungleichen Machtverhältniss der beiden alliirten Staaten Russlands und der polnischen Republick den Schluss zu ziehen, dass ein zufälliges Interesse Russlands eine momentane Unterdrückung der Republick bedingt habe, würde nicht allein gegen die Logik, sondern noch vielmehr gegen alle Grundsäzze einer gesunden Politik verstossen. In den ungleichen Machtverhältnissen jener beiden damals alliirten Staaten lag weiter nichts als die Möglichkeit des Stärkeren den Schwächern zu übervortheilen. Denn nicht einmal die Unterdrückung des Schwächeren durch den Stärkeren war in ihren Machtverhältnissen gegeben, weil eben, um diese natürliche Möglichkeit zu verhindern und kräftig zu verhindern, das System des europäischen Gleichgewichts errichtet war. Wenn nun aber die Ungleichheit jener materiellen und moralischen Kräfte kein zufälliges und besonderes Interesse Russlands schaffen, sondern nur ein solches, wenn es vorhanden war, unterstüzzen konnte, so fragt es sich, durch welche Verhältnisse und auf welche Weise sich bei Russland dieses Interesse zur momentanen Unterdrückung Polens hätte entwickeln können? Dieses war offenbar nur dann möglich wenn für Russland ein momentaner Vortheil oder Verlust aus dem ferneren Bestand der Republick in dem Grade erwachsen wäre, dass derselbe nicht anders erreicht oder abgewendet werden konnte, als durch die momentane Unterdrückung der Republick. Denn konnte Russland den zufälligen Vortheil auf andere Weise erreichen oder den zufälligen Verlust auf andere Art abwenden als durch die momentane Unterdrückung der Republick, so lag leztere auch nicht in seinem zufälligen Interesse und konnte deswegen auch nicht in seiner Absicht liegen. Welcher Vortheil hätte aber wohl damals bei Russland die momentane Unterdrückung der Republick bedingen können? Wir haben gesagt, dass Russlands eigenes und wesentliches Interesse erfordert habe, dass die Republick als der Alliirte Russlands im Innern stark und nach aussen hin geachtet und wo möglich auch gefürchtet sei. Wir beharren

BEILAGE zu N° 9.

noch bei dieser Meinung. Denn in diesem Zustand der Republick hätte ein nach damaligen Zeitverhältnissen sehr wesentlicher politischer und militairischer Vortheil für Russland gelegen. Zwar war die russisch-preussische Allianz den 11 April 1764. abgeschlossen. Ihr Motiv war aber unsicher und beruhte nur in der Spannung, welche zwischen England und Preussen eingetreten war. Dazu kam, dass der preussische Minister *Herzberg* ein persönlicher Gegner von Russland war, wie wir später ausführlicher nachweisen werden. Konnte aber Russland auf die preussische Allianz mit wenig Sicherheit rechnen, so musste es die Politik der Kaiserinn *Maria Theresia* und des Fürsten *Kaunitz* mit um so grösserem Argwohn betrachten, als sich Oesterreich mit Frankreich, dem Alliirten der Türkei, verbunden hatte. Bei diesen politischen Verhältnissen konnte es Russland nicht gleichgültig sein, in wie weit sein Verbündeter, die polnische Republick, politisch stark oder schwach sei. Und in lezterem Fall musste es aus eigenen Interesse, seinen Allirten zu stärken suchen, wozu eine momentane Unterdrückung desselben das wahrhaft ungeeigneteste Mittel gewesen wäre. Nur in Hinsicht dieser auswärtigen Verhältnisse konnte Russland ein lebhaftes Interesse an den inneren polnischen Angelegenheiten nehmen, so wie es auf die unvermeidlichen Nachtheile Verzicht leistete, welche ihm als Nachbarstaat aus dem anarchischen Zustande der Republick erwuchsen. Geboten nun die auswärtigen Verhältnisse, hinsichtlich des dabei betheiligten Interesses Russlands, die innere Kräftigung der Republick, so hätte Russland offenbar seinem Interesse so auffallend entgegen gearbeitet, wenn es die Republick im Innern, statt zu stärken, geschwächt hätte, dass sich der Urheber dieses politischen Fehlers, keinen Augenblick länger auf seinem Posten würde erhalten haben. Der Minister *Panin*, dem man allein diesen politischen Missgriff hätte zuschreiben dürfen, war aber bekanntlich ein viel zu umsichtiger Staatsmann, als dass man von ihm annehmen dürfte, dass er jemals einen so groben politischen Missgriff hätte begehen können. Auch hatte KATHARINA einen viel zu scharfen politischen Weitblick, als dass ihr jener Fehler des Ministers nur einen Augenblick entgangen wäre. Doch entsteht dabei die Frage, ob nicht die persönlichen Ansichten und Affekte der russischen Gesandten in Warschau, gegen das wahre politische Interesse Russlands, das Allianzverhältniss Russlands und Polens anders betrachtet und behandelt haben? Ueberblikken wir alle Handlungen der damaligen russischen Gesandten bei der Republick, so erhalten wir das Resultat ihrer diplomatischen und militairischen Thätigkeit, dass sie abwechselnd alle Parteien zu schwächen bemüht waren. Mit Erhaltung des Königs und der eigentlichen königlichen Sache sollten sich die verschiedenen Faktionen gegenseitig aufreiben, welches allerdings durch ihre Schwächung am ersten erwartet werden konnte. Wir sehen die russischen Gesandten und vorzüglich den Fürsten *Repnin* zu diesem Zweck eine ausserordentliche Thätigkeit und Energie entwickeln; Beweis genug, dass sie so rasch wie möglich den Faktionsgeist durch den Faktionsgeist in der Republick erstikken wollten. Lag aber in der Anarchie der Republick ihre wahre politische Schwäche und wurde diese Anarchie durch den Faktionsgeist am meisten genährt, wie alles dieses nicht zu läugnen ist, so hiess es auch *die Republick stärken*, indem der Faktionsgeist geschwächt und in dieser Schwäche möglichst unterdrückt wurde. Der Schein trügt und am meisten liessen sich die Geschichtsschreiber jener polnischen Epoche von ihm betrügen. Nicht zu läugnen ist, wie wir gestanden, dass die damaligen russischen Gesandten, durch ihre Diplomatie die polnischen Familienparteiungen zu paralysiren und zu schwächen suchten. Aber seit wenn machen einzelne Parteien das Volk, seit wenn ihre Interessen die Staatsinteressen aus. Der Schluss war sehr richtig, dass wenn die Faktionen die Anarchie, die Anarchie die Schwäche des Landes und die Schwäche des Landes einen politischen Nachtheil für Russland ausmachten, dieser in Erstikkung der Faktionen ganz verhütet oder in Schwächung derselben möglichst verhütet wurde. Nicht hierin lag die Täuschung von den Maximen jener Diplomaten. Diese lag einzig und allein in der Weise, wodurch man die Faktionen zu schwächen glaubte und faktich nicht schwächte. Wie allgemein aber der Irrthum, auf jene Art und Weise ein durch Faktionen zerrissenes Land zu beruhigen, war, das zeigte sich erst in seiner Wiederholung von Seiten Oesterreichs beim Aufstand seiner belgischen Provinzen und dann bei der Pillnizer Convention und dem unglücklichen Feldzug in der Champagne. Es war der glühenden Sprache eines *Mallet du Pan* vorbehalten, den praktischen Missgriff einer solchen Intervention, welche nicht mit dem nothwendigen militairischen Nachdruck opperiren kann und sich doch nicht allein auf die diplomatische Thätigkeit beschränkt, sattsam nachzuweisen. Es wäre lächerlich zu glauben, dass Russland damals nicht grössere militairische Kräfte in Polen hätte entwickeln können. Jedoch, würde von ihm eine bedeutendere Militairmacht nach Polen geschickt worden sein, so hätte es auch sofort seine staatsrechtliche Einmischung aufgeben und seine völkerrechtliche beginnen müssen. Theils um der Republick noch die Entwickelung ihrer eigenen Kräfte übrig zu lassen, theils um Oesterreich und Preussen an einer Einmischung zu verhindern, suchte sich Russland streng in die staatsrechtlichen Grenzen zu beschränken. Dass Russland zur Unterstüzzung der königlichen Autorität sich nicht bloss mit der gewöhnlichen diplomatischen begnügen, sondern

auch die militairische Hilfe in Anspruch nehmen musste, dieses hatte theils in dem schlechten Zustande der polnischen Kronarmee, theils in den von einzelnen Adlichen besoldeten Privattruppencorps seine triftige Entschuldigung und guten Grund. Auf diese Weise kann man auch nicht sagen, dass von den russischen Gesandten bei der Republick im allgemeinen etwas gegen das Interesse Russlands gehandelt worden wäre. Sie hatten den Zweck vor Augen, welchen Russland bei der Allianz mit Polen festhalten musste und festhielt, Polens innere Kraft zu stärken durch Schwächung der Faktionen. Lezteres glückte in dem beabsichtigten Maasse nicht. Denn alle desfalsigen Versuche verhinderten das Entstehen der Barer Conföderation nicht, durch welche Russland zum Aufgeben seiner staatsrechtlichen Einmischung gedrungen wurde.

Forderte nun das russische Interesse die ganze Consolidirung von den Kräften der Republick nach innen und aussen und fasste auch die russische Diplomatie diese Forderung so vollkommen auf, dass dieselbe das Hauptmotiv aller ihrer Handlungen wurde; welcher Vortheil sollte wohl *nebenbei* stattgefunden und im zufälligen Interesse Russlands gelegen haben, um die Republick momentan zu unterdrücken? Wir haben mit Fleiss und angestrengter Aufmerksamkeit die bekannten Noten des Grafen *Panin*, des Fürsten *Gallitzyn* Botschafters in Wien, des Grafen *Kayserling*, des Fürsten *Repnin* und Herrn von *Saldern* wiederholt durchgegangen und nicht eine einzige Beziehung darin gefunden, welche nur von fern einen solchen zufälligen Vortheil des russischen Interesses in einer augenblicklichen Unterdrükkung der Republick hätte vermuthen und erkennen lassen. Wir fordern deswegen alle diejenigen auf, ihren Beweis aus den Aktenstükken zu führen, welche das Gegentheil zu behaupten wagen. Wir vermögen keinen solchen Vortheil anzugeben und müssen daher nach den officiellen Akten jener Zeit abläugnen, dass Russland einen Vortheil gehabt oder geltend gemacht hätte, welcher eine momentane Unterdrükung der Republick bedingt haben würde.

Es hat aber auch keinen Nachtheil gehabt, welcher von der Art gewesen wäre, dass er jene angeführte Folge hätte haben müssen. Aus dem anarchischen Zustand Polens entstanden für Russland, als dem Nachbarstaat der Republick, allerdings commercielle, staats-oeconomische, militairische und politische Nachtheile, die nicht nur wegen ihrer Dauer sondern auch wegen der geographischen Lage des Landes für Russland ungleich empfindlicher sein mussten, als sie solches für Oesterreich oder Preussen sein konnten und waren. Russlands Handel mit dem übrigen Europa war damals immer noch erst im Entstehen. Wegen des anarchischen Zustandes der Republick konnte er nun aus der polnischen Allianz für den auswärtigen Waarenabsazz um so viel weniger einen Nuzzen ziehen. Denn selbst der Transito war gefährdet. Von den Continentalmärkten blieb er daher grösstentheils ausgeschlossen. Nicht weniger Nachtheile empfand Russland hinsichtlich seiner Stats oeconomie und der Unterhaltung des in Polen stationirten Truppencorps. Aber die wesentlichsten Nachtheile blieben doch immer für Russland die politischen, welche ihm aus dem anarchischen Zustand der Republick entstanden. Denn ohne auf die innere Kraft dieses zerrütteten, ihm alliirten, Staates im geringsten rechnen zu können, wurde es durch denselben von den übrigen Staaten abgeschnitten und um so mehr selbst gefährdet, als dieser den auswärtigen Intriguen immer offen und stets, bedeutender oder geringer, preisgegeben war. Nichtsdestoweniger übersah Russland alle diese grossen Nachtheile, welche es durch die innere Auflösung der Republick erlitt, indem es den sehr richtigen politischen Gesichtspunkt festhielt, dass sich alle diese Nachtheile von dem Nachbarstaate durch dessen innere, Kräftigung in wiederhergestellter Ordnung und Einheit von selbst aufheben würden.

(Fortsezzung folgt.)

ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Mailand d. 6 *Jan.* In der *hiesigen Zeitung* liest man: „Ein von Sr. Heiligkeit dem Papst an die Spanischen Bischöfe gerichtetes Breve soll nicht günstig für die Königin lauten; es wird sogar behauptet, dass darin von Don Carlos, als dem legitimen Erben des Spanischen Thrones, gesprochen wird."

— *Madrid den* 1 *Jan.* Dem Vernehmen nach hat die Regierung beschlossen, augenblicklich alle Zeitungen und Tagesblätter zu unterdrücken, die es sich einkommen lassen möchten, von den in der Madrider Hofzeitung ausgedrückten politischen Ansichten abzuweichen, und keinem Blatt zu erlauben, die politischen Nachrichten eher als zwei Tage nach ihrem Erscheinen in der Hofzeitung zu bringen.

— Aus *Alexandrien* laufen keine guten Nachrichten ein. Der Vice-König bedrückt das Land auf eine Art, dass eine ernste Reaction zu befürchten ist, die schon längst eingetreten wäre, wenn nicht eine bedeutende Armee zu seiner Verfügung stände, die auf Kosten des Landes genährt wird. In Kandien ist der Verfolgungs-Geist an der Tagesordnung; die Aegyptier gehen schonungslos mit den armen Kandioten um; täglich hört man von Hinrichtungen. Die Verfolgten suchen sich in die Gebirge zu verstecken, wo sie aber theils aus Mangel an Nahrungsmitteln umkommen, theils von den Aegyptischen Jägern wie Wild gejagt werden.

PRIVAT-MITTHEILUNG.

Redacteur Dr. Goldmann.